

# Satzung der Geographischen Kommission für Westfalen

## § 1 Aufgaben

1. Die Geographische Kommission ist eine der Westfälischen Kommissionen für Landeskunde des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe und hat die Aufgabe, geographisch-landeskundliche Forschungen unter Berücksichtigung aller fachdisziplinären Bereiche (Anthropo-, Physiogeographie, Landschaftsökologie) durchzuführen und zu fördern sowie die Ergebnisse ihrer Untersuchungen in einer den Anforderungen sowohl der Wissenschaft als auch der Öffentlichkeit angemessenen Weise in Schriften und Karten zu publizieren.
2. Im einzelnen, sachlich, räumlich und zeitlich, bestimmt die Geographische Kommission ihre Aufgaben selbst in eigener wissenschaftlicher Verantwortung.
3. Die Geographische Kommission pflegt den wissenschaftlichen Gedankenaustausch unter ihren Mitgliedern und kooperiert bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sowohl mit den anderen Westfälischen Kommissionen für Landeskunde als auch mit weiteren Forschungseinrichtungen.

## § 2 Sitz

Sitz der Geographischen Kommission ist Münster mit den integrierten Bibliotheken und Sammlungen der Geographischen Kommission und geographischer Institute der Westfälischen Wilhelms-Universität.

\* Bei den Geschlechtsbezeichnungen ist das nicht genannte Geschlecht jeweils mitgemeint.

## § 3 Mitglieder

1. Die Geographische Kommission setzt sich aus ordentlichen und korrespondierenden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zusammen. Die Mitglieder werden auf Lebenszeit gewählt (vorbehaltlich § 3 Abs. 5); ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.  
Vor einer Zuwahl kann den vorgeschlagenen Personen Gelegenheit gegeben werden, sich auf der Mitgliederversammlung vorzustellen.
2. Zu ordentlichen Mitgliedern können solche Personen gewählt werden, die sich durch wissenschaftliche Arbeiten bzw. berufliche Tätigkeit in und über Westfalen und Nordwestdeutschland ausgewiesen haben und bereit sind, sich an der Erfüllung der Aufgaben der Geographischen Kommission durch aktive Mitarbeit zu beteiligen und deren Ziele zu fördern. Mit der Annahme der Wahl ist diese Verpflichtung anerkannt.  
Ein ordentliches Mitglied kann durch schriftliche Erklärung seine Mitgliedschaft in eine korrespondierende umwandeln lassen.
3. Zu korrespondierenden Mitgliedern können solche Personen gewählt werden, die in enger Beziehung zur geographisch-landeskundlichen Forschung stehen bzw. durch einschlägige Arbeiten oder ihre berufliche Stellung zur Mitwirkung an den Aufgaben der Geographischen Kommission geeignet erscheinen. Eine Verpflichtung zu aktiver Mitarbeit ist mit der Annahme der Wahl nicht verbunden.
4. Zu Ehrenmitgliedern können besonders verdiente Mitglieder gewählt werden sowie solche Personen, die sich allgemein um die Landesforschung verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder besitzen dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von deren Pflichten entbunden.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder freiwillige Aufgabe der Mitgliedschaft. Die freiwillige Aufgabe ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.  
Die Mitgliedschaft kann für beendet erklärt werden (Abwahl), wenn die Voraussetzungen entfallen, unter denen die Wahl erfolgt ist.

## § 4 Organe

Die Organe der Geographischen Kommission sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, drei Fachbeisitzern und kraft Amtes dem Leiter der Kulturpflegeabteilung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, der seine Funktionen durch seinen Vertreter im Amt wahrnehmen lassen kann.  
Mindestens ein Fachbeisitzer soll besonders im Bereich Anthropogeographie, ein anderer im Bereich Physiogeographie/Landschaftsökologie kompetent sein.
2. Der Vorsitzende und die Fachbeisitzer werden aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.  
Nicht wählbar oder nicht wiederwählbar ist, wer das 70. Lebensjahr vollendet hat oder im laufenden Wahljahr vollendet.  
Wird eine vorzeitige Neuwahl einzelner Vorstandsmitglieder erforderlich (Rücktritt oder Ableben), so erfolgt diese für den Rest der laufenden Wahlperiode.

3. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Verlangen zweier Mitglieder wenigstens 10 Tage im voraus schriftlich oder mündlich mindestens zweimal im Jahr einberufen. Im Falle äußerster Dringlichkeit kann der Vorstand sich beraten und Entscheidungen treffen, ohne zur vorherigen Einhaltung der Einladungsfrist verpflichtet zu sein.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind (Ausnahme § 5 Abs. 3, Satz 2). Beschlüsse werden mit Mehrheit der Ja-Stimmen über die Nein-Stimmen gefaßt; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Bei Verhinderung des Vorsitzenden kann in Fällen großer Dringlichkeit der jeweils älteste Fachbeisitzer die Sitzung leiten.

4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Geographischen Kommission zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung oder die Hauptsatzung der Westfälischen Kommissionen für Landeskunde der Mitgliederversammlung oder dem Geschäftsführer zugewiesen sind.

5. Der Vorstand berät die langfristigen Forschungsvorhaben sowie das jährliche wissenschaftliche Arbeits- und Veröffentlichungsprogramm und den Wirtschaftsplan. Er regelt die Rechte und Pflichten der Autoren der Kommissionsveröffentlichungen.

6. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Mitglieder zu unterrichten.

7. Der Vorsitzende erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbereich und legt dem Kulturausschuß des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe jährlich einen Arbeitsbericht vor.

Der Vorsitzende erhält während der Dauer seines Amtes eine vom Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe festgesetzte Aufwandsvergütung.

8. Der Vorsitzende bzw. ein von ihm benannter Stellvertreter vertritt die Geographische Kommission in der Konferenz der Vorsitzenden der Westfälischen Kommissionen für Landeskunde und im Rat für westfälische Landeskunde.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung dient der Erörterung von Forschungsvorhaben, dem Austausch von Forschungsergebnissen und der wissenschaftlichen Kontaktpflege.

2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten der Geographischen Kommission zuständig:

a) den Beschluß über die Kommissionssatzung einschließlich deren Änderung

b) die Festlegung der allgemeinen Perspektiven der Kommissionsarbeit

c) Beschlußfassung über d. v. Vorstand vorgetragene Arbeitsprogramm, Entgegennahme d. Jahresberichtes

d) die Wahl bzw. Abwahl der Mitglieder, der Ehrenmitglieder und des Vorstandes einschließlich des Vorsitzenden

e) die Entlastung des Vorstandes und

f) die Auflösung der Kommission.

Zur Vorbereitung und Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben können aus dem Kreis der Mitglieder Arbeitsgruppen gebildet werden, zu denen auch sachkundige Nichtmitglieder hinzugezogen werden können.

3. Jährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt, in der Regel in Verbindung mit einem wissenschaftlichen Begleitprogramm. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich; mit dem thematischen schwerpunktmäßig auf die jeweilige Tagungsregion bezogenen Begleitprogramm wendet sich die Geographische Kommission insbesondere auch an die Öffentlichkeit.

4. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der älteste Fachbeisitzer, lädt die Mitglieder mindestens 30 Tage im voraus schriftlich unter Vorschlag der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung ein. Die Mitglieder können schriftlich oder mündlich vor und zu Beginn der Mitgliederversammlung Ergänzungen zur vorgeschlagenen Tagesordnung verlangen. Aus wichtigem Anlaß kann der Vorstand durch den Vorsitzenden eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; dies muß binnen 6 Wochen auch dann geschehen, wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe dieses schriftlich beantragen.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, von einem Stellvertreter geleitet. Der Stellvertreter wird vom Vorsitzenden bestimmt oder, falls dieses nicht möglich ist, unter den anwesenden Fachbeisitzern gewählt.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie gilt als beschlußfähig, solange ihre Beschlußunfähigkeit nicht in der Versammlung selbst festgestellt worden ist.

7. In den Sitzungen der Mitgliederversammlung haben alle anwesenden ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder Stimmrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die korrespondierenden Mitglieder sind berechtigt,

an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

8. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der Ja-Stimmen über die Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Sitzungsleiter. Falls von einem anwesenden Stimmberechtigten beantragt, ist geheim abzustimmen.

9. Beschlüsse über die Kommissionssatzung einschließlich deren Änderung in Abstimmung mit dem Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe bedürfen der zustimmenden Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

10. Die Wahlen bzw. Abwahlen der Mitglieder, der Ehrenmitglieder sowie der Vorstandsmitglieder werden in geheimer Wahl durchgeführt. Hierbei bedarf es der zustimmenden Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Kommt bei der Wahl von Vorstandsmitgliedern einschließlich des Vorsitzenden diese Mehrheit nicht zustande, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Wer in diesem zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhält, ist gewählt; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Zu- und Abwahlvorschläge, die nicht vom Vorstand selbst ausgehen, müssen spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder mündlich mitgeteilt werden.

11. Der Beschluß zur Auflösung der Kommission bedarf der zustimmenden Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wenn der Rat für westfälische Landeskunde eine entsprechende Stellungnahme abgegeben hat und die zuständigen Ausschüsse des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe der Auflösung zugestimmt haben.

12. Sitzungsleiter und Geschäftsführer erstellen über die Mitgliederversammlung eine Niederschrift, die allen Mitgliedern zugeleitet wird.

### **§ 7 Forschungs- und Geschäftsstelle, Finanzmittel**

1. Für ihre Aufgabenerfüllung stellt der Landschaftsverband Westfalen-Lippe der Geographischen Kommission eine eigene Forschungs- und Geschäftsstelle zur Verfügung.

2. Die entsprechenden Dienstkräfte stellt der Landschaftsverband Westfalen-Lippe nach Maßgabe seines Stellenplanes. Der Vorstand der Geographischen Kommission kann bei der Einstellung von Dienstkräften eine Empfehlung abgeben. Für wissenschaftliche Dienstkräfte in der Forschungs- und Geschäftsstelle ruht eine etwaige Mitgliedschaft in der Geographischen Kommission. Der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte, die seitens des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für die Geographische Kommission tätig sind. Er führt die allgemeine Aufsicht über die Geographische Kommission. Die fachwissenschaftliche Aufsicht über das wissenschaftliche Personal obliegt dem Vorsitzenden der Geographischen Kommission.

3. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Geographische Kommission nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsplanes des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe entsprechende Mittel. Im Rahmen ihrer Zweckbestimmung kann die Geographische Kommission auch Zuwendungen Dritter entgegennehmen.

4. In allen Angelegenheiten der Geographischen Kommission, die nicht die wissenschaftliche Kommissionsarbeit betreffen, ist die Geographische Kommission den Dienststellen der Kulturpflege des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe gleichgestellt.

### **§ 8 Geschäftsführer**

1. Der Geschäftsführer der Forschungs- und Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.

2. Der Geschäftsführer erstellt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden für den Vorstand den Entwurf des Arbeitsprogrammes, des Wirtschaftsplanes und des Jahresberichtes. Im Rahmen der Arbeitsmöglichkeiten ist er unter der fachwissenschaftlichen Aufsicht des Vorsitzenden verantwortlich für die Durchführung des beschlossenen Arbeitsprogrammes und für die Erledigung der laufenden Aufgaben der Kommission.

3. Für die Erledigung der verwaltungsmäßigen Aufgaben der Forschungs- und Geschäftsstelle finden die für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Der Geschäftsführer hat insoweit dieselben verwaltungsmäßigen Befugnisse wie die Leiter der Dienststellen der Kulturpflege. Ist kein Geschäftsführer vorhanden, wird die Übertragung dieser Befugnisse durch die Kulturpflegeabteilung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe geregelt.

### **§ 9 Veröffentlichungen**

1. Die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen erfolgt bei der Geographischen Kommission in eigenen Schriftenreihen sowie Atlanten, Karten und anderen Medien. Die Schriftenreihen gehen u.a. in einen in- und ausländischen Schriftentausch, desgleichen fallweise auch die weiteren Veröffentlichungen. Vorschläge über die Aufnahme abgeschlossener Arbeiten in die Reihen, die nicht vom Vorstand ausgehen, sollten nach Möglichkeit

vor einer Mitgliederversammlung eingereicht werden.

2. Die Mitglieder erhalten zum eigenen Bedarf die von der Geographischen Kommission finanzierten Veröffentlichungen zu einem ermäßigten Preis.

### **§ 10 Schlußbestimmung**

Etwa entgegenstehende Vorschriften der Satzung der Westfälischen Kommissionen für Landeskunde gehen den Bestimmungen dieser Satzung vor. Die Satzung tritt am 11.06.1994 in Kraft. Frühere Satzungen der Geographischen Kommission sind damit aufgehoben.